



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zug, 22. Dezember 2009 hs

Verordnung über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung), Änderung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2009 und auf die danach gewährte Erstreckung der Frist für eine Stellungnahme unterbreiten wir Ihnen zur vorgesehenen Änderung der CO₂-Verordnung folgende

Anträge:

1. Art. 28a, Beitragsberechtigung, sei wie folgt anzupassen:

¹Gemäss Art. 15^{bis} Abs. 1 des Gesetzes gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen nach Art. 10 Abs. 1^{bis} Bst. a des Gesetzes (Finanzhilfen) für die Förderung von Massnahmen zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle von bestehenden beheizten privaten und öffentlichen Bauten (Gebäude).

²Die Förderung erfolgt auch für nicht fossil beheizte Gebäude. Bisher unbeheizte Gebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.

³Der Bund kann die Finanzhilfen auch einer Vertretung mehrerer Kantone gewähren, sofern die Kantone die Vertretung dazu rechtsgültig ermächtigt haben.

2. Art. 28b, Gesuch, sei zu streichen.

3. Art. 28c, Programmvereinbarung, sei wie folgt anzupassen:

¹Das BAFU und das Bundesamt für Energie (BFE) schliessen mit dem Kanton, gestützt auf das eingereichte Gesuch, eine Programmvereinbarung zur Gewährung der Finanzhilfen ab.).

²Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die Programmziele;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. die Leistung des Bundes;
- d. das Controlling;
- e. die Kommunikation.

³Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens fünf Jahre.

⁴Die Kantone sind zu verpflichten, die von ihnen festgelegten Beitragssätze schweizweit einheitlich anzuwenden.

4. Art. 28d, Höhe der globalen Finanzhilfen, sei wie folgt anzupassen:

¹Die Höhe der globalen Finanzhilfen richtet sich nach den gemeinsam vereinbarten Programmzielen.

²Die Finanzhilfen dienen der Ausrichtung der Fördergelder gemäss Art. 10 Abs. 1^{bis} Bst. a des Gesetzes sowie zur Deckung nachstehender Kosten, wobei die spezifische Mittelzuteilung zwischen Bund und Kanton vereinbart wird:

- a. Kosten für Bearbeitung der Gesuche;
- b. Programmkosten;
- c. Kommunikationskosten.

5. Art. 28e, Auszahlung, sei wie folgt anzupassen:

Die Finanzhilfen werden jährlich mindestens in zwei Tranchen ausbezahlt. Die Auszahlungstermine werden gemeinsam konkret festgelegt (Fälligkeitstermine).

6. Art. 28g, Mangelhafte Erfüllung, sei wie folgt anzupassen:

¹Das BAFU hält die Tranchenzahlungen während der Dauer der Programmvereinbarung ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht nach Art. 28f Abs. 1 nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

²Stellt sich bei Ablauf der Programmvereinbarung heraus, dass der Kanton seine Leistung mangelhaft erbracht hat, so verlangt das BAFU eine Nachbesserung. Es setzt dem Kanton eine angemessene Frist. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Kanton

nachweist, dass er das Programm administrativ korrekt und inhaltlich gemäss den harmonisierten Grundlagen der Kantone umgesetzt und die vereinbarte Leistung somit aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erfüllt werden kann.

³Nicht verpflichtete Förderbeiträge hat der Kanton dem Bund am Ende der Dauer der Programmvereinbarung zurück zu erstatten. Sie können mit Ansprüchen aus der folgenden Programmvereinbarung verrechnet werden.

⁴Die bis zum Ende des Programms aufgelaufenen Kosten gemäss Art. 28e Abs. 2 werden ohne Rückzahlungs- oder Verrechnungsvorbehalt abgegolten.

7. Art. 28 h, Partnerausschuss für das harmonisierte Gebäudeprogramm (geänderte Sachüberschrift) sei wie folgt anzupassen:

¹Das UVEK bestellt einen Partnerausschuss, in dem Bund, Kantone und unabhängige Fachpersonen paritätisch vertreten sind. Der Partnerausschuss besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

²Der Partnerausschuss unterstützt und berät Bund und Kantone in Fragen des Gebäudeprogramms, insbesondere zu Änderungen der Programmvereinbarungen und der Beitragssätze, der Methodik zur Berechnung der CO₂-Emissionen und der durch das Programm erzielten CO₂-Reduktionen sowie der Kommunikation.

³Das UVEK regelt Organisation und Aufgaben des Partnerausschusses.

Zur Begründung führen wir Folgendes aus:

Zu 1.:

- Die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen erfolgt gemäss Art. 15^{bis} Abs. 1 CO₂-Gesetz, was entsprechend explizit zu erwähnen ist.
- Art. 10 Abs. 1^{bis} lit. a beschränkt die Verwendbarkeit der Fördergelder lediglich auf die *Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude*. Es dient der Rechtssicherheit und dem verfolgten Zweck, die Definition auf "beheizte private und öffentliche Bauten" auszuweiten, ansonsten beispielsweise die energetische Sanierung von Schulhäusern usw. nicht gefördert werden könnte, was wohl kaum dem Willen des Gesetzgebers entsprach.
- Sanierungen von nicht fossil beheizten bestehenden Gebäuden müssen ebenfalls möglich sein. Weil die vorhandenen erneuerbaren Energien für die Beheizung des gesamten Gebäudeparks nicht ausreichen, sind auch Gebäude, die bereits heute erneuerbare Energien nutzen, energetisch zu sanieren. Die eingesparte Menge an erneuerbarer Energie steht dann für andere, heute fossil beheizten Gebäude zur Verfügung.

Zu 2.:

Die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen hat gemäss Art. 15^{bis} Abs. 1 CO₂-Gesetz durch eine Programmvereinbarung und nicht durch Verfügungen zu erfolgen. Mit anderen Worten: Es sind gemeinsame Verhandlungen zu führen. Darauf haben die Kantone einen Anspruch und müssen keine Gesuche stellen.

Zu 3.:

- Sämtliche gemäss Absatz 2 zu vereinbarende Inhalte der Programmvereinbarung beziehen sich auf das Gebäudeprogramm. Deshalb ist der in lit. e gestrichene Zusatz überflüssig.
- Die Beitragssätze werden von den Kantonen festgelegt (Harmonisiertes Fördermodell). Sie sind jedoch zu verpflichten, diese schweizweit einheitlich anzuwenden.
- Wir bezweifeln die Rechtmässigkeit von Abs. 3: Im CO₂-Gesetz stet nämlich nirgends, dass es sich um befristete Programmvereinbarungen handeln soll. Art. 10 Abs. 1^{quater} CO₂-Gesetz besagt lediglich, dass die Wirksamkeit der für eine Dauer von 10 Jahren vorgesehene Ausrichtung der Finanzhilfen nach 5 Jahren zu überprüfen ist. Wir ersuchen das UVEK deshalb, uns die Rechtsgrundlage für die Befristung der Programmvereinbarungen auf eine Dauer von 5 Jahren darzulegen.

Zu 4.:

- Es wäre nicht nur die Höhe, sondern auch die Verwendung der Finanzhilfen zu regeln.
- Die Höhe der globalen Finanzhilfen richtet sich nach dem gemeinsam vereinbarten Programmziel (siehe auch Wortlaut von Art. 28c Abs. 2 lit. a).
- Es ist festzulegen, wofür die Finanzhilfen verwendet werden.

Zu 5.:

- Entspricht der in der Programmvereinbarung getroffenen Lösung.
- Die Zahlungstermine sind konkret zu benennen (Fälligkeitstermine).
- Gleichzeitig bewahrt das Wort "mindestens" die erforderliche Flexibilität für Anpassungen

Zu 6.:

Die Änderungen entsprechen sinngemäss der Lösung gemäss Programmvereinbarung. Es muss deutlich zum Ausdruck kommen, dass sich die Haftung der Kantone nur auf administrative Umsetzungsmängel oder geradezu missbräuchliche Förderungen beschränkt. Bei einer korrekten Abwicklung des Programms im Rahmen der harmonisierten Grundlagen können die Kantone nicht belangt werden.

Zu 7.:

Der Partnerausschuss ist so auszugestalten, dass keine Seite dominiert. Deshalb ist er zusätzlich mit unabhängigen Fachpersonen zu besetzen.

Abschliessend halten wir fest, dass Art. 10 Abs. 1^{bis} Bst. a CO₂-Gesetz Bund und Kantone auf den Vereinbarungsweg verwiesen haben. Eine Verordnung steht daher nicht im Vordergrund. Die Verordnungsänderung ist grundsätzlich zu hinterfragen. Jedenfalls sind die Kantone nicht bloss Vollzugshilfen des Bundes, sondern gleichwertige Partner. Sie sind es auch, die in den letzten 20 Jahren die Energiepolitik im Gebäudebereich verfassungsgemäss gestaltet und wichtige Arbeit geleistet haben.

Wir bitten Sie, von unserer Stellungnahme Kenntnis zu nehmen.

Zug, 22. Dezember 2009

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz
- Energiefachstelle